

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

K 0137/2026 (DDI)

Kleine Anfrage Melina Aletti (junge SP, Olten): Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug (24.06.2026)

Im Kanton Solothurn gilt das System der Selbstdispensation. Das bedeutet, dass Ärzte und Ärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen berechtigt sind, Medikamente direkt an ihre Patienten und Patientinnen zu verkaufen.

Die wichtigsten Bestimmungen zur Selbstdispensation gemäss Gesundheitsgesetz (GesG) sind wie folgt geregelt: Ärzte und Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie Tierärzte und Tierärztinnen verfügen über das Recht zur Selbstdispensation und dürfen eine Privatapotheke führen (GesG, Art. 54).

Die Patienten und Patientinnen im Kanton Solothurn haben die Wahlfreiheit, wo sie ihre Medikamente beziehen. Ärzte und Ärztinnen haben die gesetzliche Pflicht, sie auf diese Wahlfreiheit hinzuweisen. (GesG, Art. 55, Abs. 4).

Diese Wahlfreiheit ist zudem auch auf Bundesebene im Heilmittelgesetz (HMG) Art. 26 Abs. 4 verankert: «Vor jeder Abgabe eines verschreibungspflichtigen Humanarzneimittels muss eine zur Verschreibung und Abgabe berechtigte Person zuhänden dem Patienten oder der Patientin grundsätzlich eine Verschreibung ausstellen. Der Patient oder die Patientin kann auf eine Verschreibung verzichten.»

Obwohl Ärzte und Ärztinnen im Kanton Solothurn das Recht zur Selbstdispensation (direkte Medikamentenabgabe) besitzen, begründet dies also keinen Kaufzwang in der Arztpraxis.

Die Wahlfreiheit ist vielmehr durch folgende rechtliche und praktische Grundsätze geregelt:

- Das Recht auf ein Rezept: Patienten und Patientinnen können jederzeit verlangen, dass der Arzt oder die Ärztin ihnen ein Rezept ausstellt, anstatt das Medikament direkt in der Praxis auszuhändigen.
- Mit diesem Rezept kann das Medikament in jeder beliebigen öffentlichen Apotheke bezogen werden. Es steht somit den Patienten völlig frei, das Medikament bei der selbstdispensierenden Arztpraxis, einer lokalen Apotheke im Kanton Solothurn oder einer Schweizer Versandapotheke zu kaufen.
- Dieses Recht wird allenfalls durch Versicherungsmodelle beschränkt: Die gesetzliche Wahlfreiheit kann indirekt durch das gewählte Krankenversicherungsmodell (z. B. HMO-, Hausarzt- oder Telmed-Modell) beeinflusst werden. Manche Kassen verlangen für eine optimale Kostenübernahme den Bezug über bestimmte Partner- oder Versandapotheken. Das ist jedoch eine vertragliche Vereinbarung mit der Krankenkasse und hebt das kantonale Grundrecht nicht auf.

Es stellt sich die Frage, wie der Kanton garantieren kann, dass Patienten und Patientinnen diese Wahlfreiheit auch wirklich haben und ausüben können. Das heisst,

- dass die Patienten und Patientinnen Medikamente dort beziehen können, wo sie wollen (direkt beim Arzt oder der Ärztin, in einer Versandapotheke oder in einer Offizinapotheke vor Ort)
- beziehungsweise dass sie auch ganz auf den Bezug des Medikaments verzichten können.

Jüngst wurden wieder Fälle bekannt, in denen Patienten ihr Recht auf eine Verschreibung aktiv verweigert wurde: Der behandelnde Mediziner hat sich geweigert, seine Patienten weiterhin zu betreuen, wenn diese das Medikament nicht bei ihm kaufen. In einzelnen Fällen übten Ärzte Druck auf Heime aus, die zwecks Vereinfachung statt mit mehreren Ärzten und

Ärztinnen mit einer Apotheke zur Medikamentenlieferung zusammenarbeiten wollten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gut ist die Versorgungssicherheit der Bevölkerung im Kanton mit Medikamenten und medizinischen Gütern im Vergleich zu umliegenden Kantonen gewährleistet?
2. Wie kann der Regierungsrat gewährleisten, dass alle Patienten und Patientinnen, auch Bewohnernde von Pflegeeinrichtungen, in den Genuss des Rechts auf Wahlfreiheit kommen, dass also der Arzt oder die Ärztin eine Verschreibung ausstellt und der Kunde oder die Kundin frei wählen kann, ob und wo er oder sie das Medikament bezieht?
3. Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, wo Patienten oder Patientinnen ihr Recht auf eine Verschreibung aktiv verweigert wurde, bzw. der Arzt oder die Ärztin sich weigerte, Patienten oder Patientinnen weiterhin zu betreuen, wenn diese das Medikament nicht bei ihm kaufen? Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, wo Ärzte oder Ärztinnen Druck auf Heime ausübten, die mit Apotheken zusammenarbeiten wollten? Wenn ja: was hat er unternommen?
4. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, dass die Bevölkerung aktiv über dieses bestehende Patientenrecht informiert wird? Welche Massnahmen sieht er dazu vor? Wie wird die Bevölkerung darüber informiert, dass Betroffene das Fehlverhalten einer Medizinalperson bei einer Einschränkung der Patientenrechte melden können und sollen?
5. Wie ist die Medikamenten-Versorgung in den Langzeitinstitutionen sichergestellt? Erhalten die Bewohnernden die Medikamente weiterhin von ihrem betreuenden Arzt oder ihrer betreuenden Ärztin? Wird dadurch die Arbeit der Pflege erschwert, da sie bei verschiedenen Ärzten oder Ärztinnen Medikamente besorgen muss?
6. Wie ist bei Bewohnernden in Institutionen die oben genannte Wahlfreiheit gewährleistet?
7. Wie ist in Institutionen die pharmazeutische Betreuung gewährleistet? Verfügt jede Institution über einen Vertrag mit einer pharmazeutischen Fachperson?
8. Der Bund sieht vor, dass Pflegeheime zukünftig einen Qualitätsindikator ausweisen müssen über regelmässig durchgeführte Medikamentenreviews. Wie soll dies in den Heimen im Kanton Solothurn organisiert werden? Gibt es genügende Fachpersonen mit klinisch pharmazeutischen Fähigkeiten?

Begründung 24.06.2026: Im Vorstosstext enthalten.

Unterschriften: Aletti Melina, Anderegg Matthias, Bill Remo, Boos Ida, Borner Matthias, Dick Markus, Fröhlicher Silvia, Gomm Simon, Heri Philipp, Kälin Karin, Nünlist Luc, Rohn Alexandra, Steggerda John, Vögeli Nadine, Widmer Bettina, Winistörfer Marc, Wyss Nicole (17)